

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierenden-
parlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

jhellenkamp@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jh
27.01.2022

Beschluss des 69. Studierendenparlaments

Änderung der Satzung und der Wahlordnung (Stellvertretende MdSP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 7. Sitzung des 69. Studierendenparlaments am 19. Januar 2022 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP69-A039 - Änderung der Satzung und der Wahlordnung (Stellvertretende MdSP)“ wird mit **(34/0/3)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

1. Ersetze in der Satzung in § 9 Abs. 3 den ersten Satz

„Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden.“

durch

„Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes stellvertretendes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden.“

2. Ersetze in der Wahlordnung in § 2 den Abs. 4

„Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.“

durch

„Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende mit mindestens einer Stimme enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.“

UST-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/4

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

3. Ersetze in der Wahlordnung in § 2 Abs. 5 den ersten Satz

„Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.“

durch

„Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Dabei werden nur Sitze an Kandidierende mit mindestens einer Stimme vergeben.“

4. Ergänze in der Wahlordnung in § 2 nach Abs. 5 einen neuen Absatz

„Mitglied des Studierendenparlaments ist, wem ein Sitz zugeteilt wurde. Stellvertretendes Mitglied des Studierendenparlaments ist, wer mindestens eine Stimme erhalten hat, Mitglied einer Wahlliste mit mindestens einem Sitz ist und kein Mitglied des Studierendenparlaments ist.“

5. Ergänze in der Wahlordnung in § 17 Abs. 2 den Satz

„Bei der Mehrheitswahl werden keine stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.“

6. Ersetze in der Wahlordnung in § 25 den Abs. 6

„Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.“

durch

„Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied bzw. das stellvertretende Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat mit mindestens einer Stimme einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechts-

wirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.“

7. Ersetze in der Wahlordnung den § 28

„Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen bzw. demjenigen Kandidierenden derselben Wahlliste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.“

durch

„Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem stellvertretenden Mitglied derselben Wahlliste zugeteilt, das nach dem Wahlergebnis unter den stellvertretenden Mitgliedern dieser Wahlliste die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren stellvertretenden Mitgliedern einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge dieser Personen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Das stellvertretende Mitglied muss zum Zeitpunkt der Zuteilung wählbar sein im Sinne von § 4 Abs. 1. Ist die Liste der stellvertretenden Mitglieder dieser Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.“

8. Ersetze in der Satzung in § 6 den Abs. 1

„Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

durch

„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

9. Ersetze in der Wahlordnung in § 1 den Abs. 1

„Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

durch

„Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

10. Ersetze in der Satzung in § 6 den Abs. 3

„Das Studierendenparlament hat einundvierzig (41) Mitglieder.“

durch

„Das Studierendenparlament hat einundvierzig (41) Mitglieder und unbeschränkt viele stellvertretende Mitglieder.“

11. Ersetze in der Satzung den § 8

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus 1. durch Niederlegung des Mandats, 2. durch Exmatrikulation, 3. durch Tod. (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.“

durch

„(1) Ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus 1. durch Niederlegung des Mandats, 2. durch Exmatrikulation, 3. durch Tod. (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds die Wahlordnung.“

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jannik Hellenkamp

Präsident des 69. Studierendenparlaments